

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. kreisfreien Städte
3. Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-60-03/Ka-Kr

Datum
13.05.2016

Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen: Erweiterung des Ausländerzentralregisters im Rahmen des Datenaustauschverbesserungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten über die Verabschiedung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes (DAVG) vom 02.02.2016 (BGBl. I S. 130) in den Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt in der Februar- ausgabe 2016 informiert. Zu Ihrer Kenntnis haben wir den KNSA-Beitrag Nr. 065/2016 beigefügt, s. **Anlage**.

Die das Meldewesen betreffenden Änderungen (v.a. Art. 3, 5, 9, 10 und 11 DAVG) werden am 01.11.2016 in Kraft treten.

So sieht beispielsweise Artikel 3 DAVG die Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) und darin die Datenübermittlung an die Meldebehörden gem. § 18e AZRG vor. Somit werden künftig an die zuständige Meldebehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Fällen des § 2 Absatz 1a zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, unverzüglich nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung neben den Grundpersonalien die AKN-Nummer, das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer des Ankunftsnachweises, die Anschrift im Bundesgebiet sowie Übermittlungssperren in einem automatisierten Verfahren übermittelt. Ebenso werden Änderungen dieser Daten übermittelt und ist bei Änderung der Anschrift im Bundesgebiet auch die Anschrift vor Änderung zu übermitteln.

Aus Artikel 11 DAVG resultiert die Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, wonach gemäß § 11 dieser Verordnung Datenübermittlungen an das Ausländerzentralregister zu erfolgen haben.

Demnach übermitteln die Meldebehörden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9 AZRG bei Änderung des Familiennamens, des Geburtsnamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, des Geburtsorts, des Geschlechts, der Staatsangehörigkeiten oder der Anschrift unverzüglich folgende Daten an das Ausländerzentralregister (Ausländerzentralregistermitteilung):

	Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1. Familienname	0101 bis 0102,
2. Geburtsname	0201 bis 0202,
3. Vornamen	0301 bis 0303,
4. Geburtsdatum und Geburtsort	0601, 0602,
5. Geschlecht	0701,
6. Staatsangehörigkeiten	1001,
7. derzeitige und letzte frühere Anschrift	1200 bis 1212,
8. Seriennummer des Ankunftsnachweises, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer	1712 bis 1714.

Nun hat uns der Deutsche Städtetag per E-Mail-Rundschreiben vom 11.05.2016 wie folgt informiert:

„ [...] nach den Regelungen des Datenaustauschverbesserungsgesetzes (DAVG) sind allen öffentlichen Stellen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen aus dem Kerndatensystem zur Verfügung zu stellen. Neben den die Registrierung vornehmenden zuständigen Stellen sind dies insbesondere die Träger der Sozialhilfe, Jugendämter, Asylbewerberleistungsbehörden, die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen sowie die Meldebehörden. Zusätzlich sind auch diese Behörden nicht nur zum Datenabruf aus dem Register berechtigt sein, sondern zur Übermittlung von Daten an das Register verpflichtet (z. B. Informationen zur Absolvierung eines Integrationskurses sowie zur Änderung der Anschrift).

Diese Regelungen machen eine Erweiterung des Ausländerzentralregisters (AZR) in seiner neuen Eigenschaft als Kerndatensystem erforderlich. Die Erweiterungen beziehen sich auf neue Informationen, die im Registrierungsverfahren und bei der Betreuung der Asyl- und Schutzsuchenden benötigt werden. Aufgrund des außerordentlichen Änderungsumfangs, hat sich das Bundesverwaltungsamt für ein zweistufiges Verfahren entschieden.

Die erste Stufe der AZR-Erweiterung wurde zum 30.03.2016 erfolgreich in Betrieb genommen, die zweite Stufe ist für den 29.06.2016 geplant. In weiteren Ausbaustufen werden ab November 2016 der Datenaustausch mit den Meldebehörden technisch möglich sein sowie weitere Funktionalitäten der Erstregistrierung umgesetzt.

*Eine Auflistung der zusätzlichen Datensatzinhalte enthält die in der **Anlage** beigefügte Übersicht. Die Aufstellung enthält auch Informationen über die Zugriffsmöglichkeiten der Behörden auf kommunaler Ebene (Welche Behörde ist zur Übermittlung und welche zum Abruf von Informationen berechtigt?). Die Liste bezieht sich auf die in der Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister verbindlichen Regelungen. [...]*“

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Elke Kagelmann

Anlagen